



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Stadtverwaltung Wildberg

Marktstraße 2

72218 Wildberg

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bplan „Vor dem Wald II“ auf Gemarkung Wildberg, Sulz/Eck

Frühzeitige Beteiligung im Aufstellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines vorgezogenen Bebauungsplanes soll für die Firma Schuon ein Batterielager auf 6,23 ha Fläche unter dem Wächtersberg entstehen. Geplant ist eine großflächige, weit aus der Landschaft ragende Logistikhalle zur Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien für die Autoindustrie mit Zuwegung, Umfahrung und Stellplätzen für LKWs und PKWs. Neben dem Umschlag der Batterien sind Vormontagen und sonstige industrielle Bearbeitungsschritte im Zusammenhang mit den Batterien geplant. Um aufgrund der ansteigenden Geländemorphologie eine horizontale Fläche von mind. 400 m Länge zu erhalten, muss intensiv in das Gelände eingegriffen werden. Große Erdbewegungen sind hierzu nötig. Der moderne Lagerbetrieb wird voll automatisiert erfolgen. In der Halle sind außerdem Übernachtungsmöglichkeiten und ein Gastroservice für die LKW-Fahrer geplant.

Der Planung fallen 6,23 ha wertvoller Naturraum zum Opfer. Der Lebensraum für Flora und Fauna in den nördlich und westlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen wird durch die Planung beeinträchtigt. Für das sensible Naturschutzgebiet „Hülbe bei Sulz“ sind ebenfalls weitere Nachteile zu erwarten. Eine Wiese im westlichen Teil des Baugebiets ist als Magere Flachlandmähwiese ausgebildet und zählt seit 01.03.2022 ebenfalls zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Etwa ein Drittel des Gebietes liegt im Biotopverbund trockener Standorte.

Das Plangebiet befindet sich in der WSG-Zone III B der Buxbaumquellen / Agenbachquellen / Jägerwiesenbrunnen und innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte /Nord“.

Durch dieses Batterielager der Spedition Schuon gehen unwiederbringlich wertvolle Ackerflächen für die regionale landwirtschaftliche Produktion verloren. Auch ggf. notwendige Ausgleichsflächen werden zulasten von

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 09.08.2022

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Ennsle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

Flächen gehen, die in naher Zukunft dringend für landwirtschaftliche Produktion gebraucht werden.

Aufgrund der ausgelegten Planunterlagen muss dieses Vorhaben abgelehnt werden.

Landschaftsbild

Um eine ebene Fläche zu erreichen sind erhebliche Einschnitte in die Landschaft nötig. Auf einer Gesamtlänge von mind. 400 m ist für die Herstellung der Tiefhöfe mit Abgrabungen von bis zu ca. 7 m am nördlichen Rand zu rechnen. Das geplante Gebäude wird im nördlichen Bereich das vorhandene Gelände um 10 m überschreiten. Es ragt damit deutlich aus der umgebenden Landschaft heraus. Optisch wird es das vorhandene Gewerbegebiet, das durch seine exklavenartige Lage ohnehin schon erheblich störend wirkt, deutlich überragen. Zusätzlich würde nun auch der nördlich an die Wasenstraße angrenzende und bisher unbelastete Landschaftsraum erheblich beeinträchtigt. Es ist nicht vorstellbar wie eine ausreichende Eingrünung nach Norden, Osten und Westen in angemessener Zeit erreicht werden soll. Wenn dies tatsächlich bspw. durch Bepflanzungen auf der Böschungsoberkante erfolgen soll, ist mit einer Beeinträchtigung für die dort unmittelbar angrenzenden Biotope durch fehlende Besonnung und Belichtung zu rechnen.

Abgrabungen

Um eine durchgehend flache Fläche auf ca. 6 ha zu erzielen, sind enorme Abgrabungen auf einer Länge von 400 bis 500 m nötig. Es gibt keine chemischen Analysen um abschätzen zu können, ob der Aushub evtl. geogen belastet und mit hohen Kosten entsorgt werden muss. Die Auswirkungen auf das WSG III sind bei solch dimensionierten Erdeingriffen zu befürchten. Die diesbezüglich zu erwartenden gravierenden Auswirkungen auf den Boden und die Landschaft sind in den uns bekannten Unterlagen kaum thematisiert.

Artenschutz und Ausgleichsversuche

Im artenschutzrechtlichen Gutachten fehlen oder widersprechen sich Aussagen zu Habitaten verschiedener betroffener Tierarten (u.a. Offenlandbrütern - insbesondere ist das in diesem Landschaftsraum ursprünglich nachgewiesene streng geschützte Rebhuhn nicht seriös untersucht (Hundegassigeher sollen für das Ausbleiben der Rebhühner ursächlich sein?). In den Ruderalflächen werden vom ehrenamtlichen Naturschutz zur Brutzeit immer wieder Rebhühner nachgewiesen. In den

Hecken der unmittelbaren Umgebung brütet neben verschiedenen Grasmückenarten auch der Neuntöter.

Eingriffs- Ausgleichbilanzierungen oder Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nachvollziehbar.

Geschützte Biotope und das Naturschutzgebiet „Hülbe bei Sulz“

Es ist davon auszugehen, dass durch den 24 h Betrieb mit Lärm durch den Batterielager- und Vormontagebetrieb selbst, den Verkehrslärm durch die an- und abfahrenden LKWs, die vom Tankstellenbetrieb ausgehenden Geräusch- und Geruchsemissionen, großräumiger Beleuchtung und ggf. durch die erholungssuchenden rastenden LKW-Fahrer eine gravierende Licht-, Lärm- und Geruchsbelastung für die direkt angrenzenden geschützten Biotope und das Naturschutzgebiet ausgehen. Im vorliegenden Umweltbericht finden sich hierzu keine Angaben. Insbesondere erwarten wir, dass der Frage nachgegangen wird, ob die durch die zurückliegende Gewerbegebietsbebauung und den Flugbetrieb vom Wächtersbergflugplatz bereits verursachten negativen Auswirkungen durch die nun hinzukommenden Störungen so verstärkt werden, dass die ohnehin unter Druck stehenden Arten in diesen Lebensräumen vollends verschwinden (Kumulationseffekte).

Die im Waldgebiet des NSG derzeit brütenden Dohlen (ca. 10-15 Paare, Rote Liste, in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg gefährdet) und Hohltauben (ca. 3-5 Paare) sind auf die direkt angrenzenden Äcker und Wiesen – also auch auf die nun überplante Fläche – zur Nahrungssuche für die Versorgung ihres Nachwuchses dringend angewiesen. Durch die weiter zunehmende Zersiedlung sind diese Brutvögel bedroht, zumal in der ansonsten ausgeräumten Feldflur immer weniger Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Die zurückliegenden Gewerbebeerweiterungen haben bereits zur Reduktion der Brutpaare geführt, weitere Bebauungen könnten zum Erlöschen dieser Brutkolonien führen.

Die großen Abgrabungen direkt vor den geschützten Heckenriegeln stellen Eingriffe in den Wurzelraum dar und gefährden das Überleben der Gehölze – und damit das weitere Bestehen dieses Lebensraumes. Auch hierzu gibt es keine Aussagen. Sollten vor diesen Hecken tatsächlich wirksame Eingrünungsmaßnahmen vorgenommen werden, besteht die Gefahr, dass sich durch die Verschattung und weitere Veränderungen negative Auswirkungen auf die ursprünglich trockenen und besonnten Standortstrukturen ergeben. Auch die mögliche Beschattung dieser geschützten Biotope durch die neuen Gebäude wird nicht thematisiert.

Durch die nun projektierte Bebauung und Versiegelung von etwa 6 ha Pufferfläche vor dem NSG ist zu befürchten, dass die ohnehin vom Austrocknen bedrohten kleinen Feuchtgebiete des NSGs (Zielart Laubfrosch!) noch öfter trockenfallen und als Reproduktionsquelle vollends

versagen. Die zunehmende Versiegelung und das erhöhte Verkehrsaufkommen würde zusätzliche Opfer fordern und die ohnehin nur noch spärlich vorhandene Amphibienpopulation im genannten Gebiet nachhaltig beeinträchtigen. Es ist davon auszugehen, dass das NSG ohne entsprechende Pufferzonen weiter massiv an Wert verliert, wenn neben dem Betrieb des naheliegenden Flugplatzes weitere massive Störquellen in Form der geplanten Bebauung und der damit einhergehenden Störungen hinzukommen

FFH-Mähwiesen

Flachlandmähwiesen haben wegen ihrer Artenvielfalt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sind durch die FFH-RL europaweit unter Schutz gestellt. Wegen des rückläufigen Bestandes an diesen extensiven Mähwiesen, klagt die Europäische Kommission derzeit gegen Deutschland. Deutschland habe es versäumt für einen ausreichenden Schutz dieser Wiesen zu sorgen. Die Ausweisung von Baugebieten trägt erheblich dazu bei.

Eine neue Mähwiese als Ersatz für die überplante, müsste in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang entwickelt und naturschutzrechtlich genehmigt werden. Die für diese Wiesen typische Artenzusammensetzung muss erhalten bleiben. Sie müsste vor dem Eingriff durch den Bebauungsplan funktionieren. Die vorgelegte Planung enthält hierzu keine Angaben.

Niederschlagswasser- und Löschwasserbehandlung

Es ist damit zu rechnen, dass im Brandfall relativ stark kontaminiertes Löschwasser anfällt.

Die Lagerung und der Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien ist derzeit nicht näher gesetzlich geregelt. Sie werden nach wie vor wie die deutlich weniger explosionsgefährlichen Zink-Kohle-Batterien eingestuft. Dies bedeutet, dass die Batterien nicht als wassergefährdend eingestuft sind. Es gibt vor allem keine Regelung zum Umgang im Brandfall, zur Explosionsgefahr und zum Umgang mit dem Löschwasser, das aufgrund der entstehenden Flusssäure und Belastung mit Schwermetallen hoch toxisch ist. Im Falle von Unfällen, des Ausfallens der Klimatechnik, der Stromversorgung, bei Funkenflug, etc. -auch nur in zunächst kleinen abgeschotteten Lagereinheiten- ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass dennoch Kettenreaktionen stattfinden.

Nicht nur unsachgemäßer Umgang oder technische Defekte können für explosionsartige Kurzschlüsse sorgen - sofort, nach Stunden oder erst nach Wochen. Lithiumbatterien können sogar während der Lagerung in Brand geraten.

Während des Löschvorgangs kann hochgiftige Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure) entstehen. Flusssäure wird über Brandqualm großflächig in die Umgebung verteilt, findet sich in der Atemluft, die u.a. die Feuerwehrleute einatmen und in nicht geringen Mengen im anfallenden Löschwasser. Unter dem Baugebiet steht laut geotechnischem Bericht wasserdurchlässiger Muschelkalk an. In den Planungen finden sich keine Hinweise inwieweit dieses Szenario berücksichtigt ist. Ein kleinerer Schadensfall innerhalb des Lagers kann bereits zu einem großen Schaden für Mensch, Natur und Grundwasser führen.

Das kontaminierte Wasser wäre zurückzuhalten und aufzunehmen. Es sind keine Löschwasserrückhalteeinrichtungen ersichtlich. Sollte das kontaminierte Löschwasser über die Niederschlagswasserbeseitigung in die vorhandene Retentionsmulde des Gebiets „Vor dem Wald I“ oder in eine noch zu planende Retentionsfläche eindringen, ist mit der Schädigung dieser Flächen und des darunter liegenden Bodens bzw. des Grundwasserkörpers zu rechnen. Die Planung setzt sich in keiner Weise mit diesen Risiken auseinander.

Flächensparende Planung

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Alternativenprüfungen, bspw. in der Nähe der zu beliefernden Autoindustrieanlagen oder auf deren Gelände sind nicht erkennbar erfolgt.

Klimarelevanz der Planung

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Dürre insgesamt fördern. In diesem Fall drohen des Weiteren im Brandfall die großräumige Vergiftung von Natur und Grundwasser. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht soweit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs.2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Wildberg muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die langfristigen klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Die Erweiterung eines einzelnen Speditionsbetriebes mit Lagerlogistik für Elektroautos an diesem sensiblen Standort stellt keine nachhaltige städtebauliche Entwicklung dar, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschutzrechtlichen Anforderungen in Verantwortung mit den künftigen Generationen Wildbergs miteinander in Einklang bringt.

Fazit

Aufgrund der grundsätzlichen Standortfrage, der nicht erkenntlichen Risikoabschätzungen, der gänzlich unbeantworteten Fragen nach Kompensationsmaßnahmen, für die die räumliche Umgebung nicht in Frage kommen dürfte und der weiter aufgeführten Unklarheiten und fachlichen Mängel muss der Bebauungsplan abgelehnt werden. Wir sehen den Gemeinderat der Stadt Wildberg durch die aufgelisteten Mängel auch nicht in der Lage, die boden- wasser- und naturschutzrechtlichen Belange sachgerecht beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen zu können. Wir behalten uns rechtliche Schritte vor.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvollen Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel

NABU Gäu-Nordschwarzwald